

STATUTEN

des Jazzclub Ja-ZZ Rheinfelden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Jazzclub Ja-ZZ Rheinfelden" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rheinfelden.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Traditional Jazz in der Region Nordwestschweiz insbesondere durch die regelmässige Veranstaltung von Konzerten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, über Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Einzelpersonen sein.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss spätestens bis zum 30. Juni bei diesem eintreffen.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Ein Mitglied, welches bis zum 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird nach vorgängiger schriftlicher Mahnung automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im dritten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziff. 10 festgelegten Rahmens und Abnahme des Budgets
- Entlastung der Organe
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins und Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

So lange der Schützen Kulturkeller als Clublokal dient, ist ein/e Vertreter/in des Hotel Schützen zwingend Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand tritt sich zu Sitzungen, soweit es die Besorgung der anfallenden Geschäfte erfordert. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus maximal zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine Treuhandgesellschaft, bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

10. Mitgliederbeitrag und Haftung

Der Mitgliederjahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt höchstens Fr. 50.--.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

12. Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

13. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. August 2003 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden, die Statutenänderung erfolgte anlässlich der Generalversammlung vom 27. August 2010.

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....

.....

27.8.2010 PG